VERORDNUNG (EG) Nr. 1610/2000 DER KOMMISSION

vom 24. Juli 2000

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3769/92 zur Durchführung und Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3677/90 des Rates über Maßnahmen gegen die Abzweigung bestimmter Stoffe zur unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Substanzen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3677/90 des Rates vom 13. Dezember 1990 über Maßnahmen gegen die Abzweigung bestimmter Stoffe zur unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Substanzen [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3769/92 [2], insbesondere auf Artikel 10 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3769/92, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2093/97 [3], zur Durchführung und Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3677/90,

gestützt auf das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Chile über Grundstoffe und chemische Stoffe, die häufig für die unerlaubte Herstellung von Suchtstoffen oder psychotropen Substanzen verwendet werden [4],

gestützt auf Abschnitt 7 Buchstabe a) Ziffer i) von Teil B der auf der 20. Sondersitzung der Generalversammlung der Vereinten Nationen angenommenen Entschließung S-20/4 der UNO-Vollversammlung, der zufolge Vertragsparteien des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen um Vorausmitteilung aller geplanten Ausfuhren von Essigsäureanhydrid und Kaliumpermanganat ersuchen können,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Gemeinschaft ist Vertragspartei des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen [5].

(2) Die Verpflichtungen aus diesem Übereinkommen und die vorgenannten Ersuchen um Vorausmitteilung über bevorstehende Ausfuhren von Essigsäureanhydrid und Kaliumpermanganat können nur erfüllt werden, indem für die Stoffe und Länder, die in Anhang A zu dem Übereinkommen aufgeführt oder in den Ersuchen um Notifizierung bevorstehender Ausfuhren genannt sind, die Ausfuhrgenehmigungspflicht eingeführt wird.

(3) Äthiopien, Argentinien, Benin, Bolivien, Brasilien, Costa Rica, die Kaiman-Inseln, Indonesien, Japan, Jordanien, Macau, Malaysia, die Moldau, Nigeria, Paraguay, Peru, die Philippinen, die Russische Föderation, Saudi-Arabien, Südafrika, Sri Lanka, Tadschikistan, die Tschechische Republik, die Türkei, Venezuela und Zypern ersuchen aufgrund des Artikels 12 Absatz 10 des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen um die Notifizierung bevorstehender Ausfuhren der in Tabelle 1 des Übereinkommens aufgeführten Stoffe und in bestimmten anderen Fällen bevorstehende Ausfuhren von Essigsäureanhydrid und Kaliumpermanganat.

(4) Die Anhänge II und III dieser Verordnung müssen demnach aktualisiert werden, um die Verpflichtungen aus dem genannten Übereinkommen und den Ersuchen der genannten Länder um die Notifizierung bevorstehender Ausfuhren von Essigsäureanhydrid und Kaliumpermanganat zu erfüllen.

(5) Aus Gründen der Transparenz müssen diese Anhänge ersetzt werden.

(6) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen dem Standpunkt des Ausschusses für Drogenvorprodukte —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Anhänge II und III der Verordnung (EWG) Nr. 3769/92 werden durch den Anhang dieser Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

[1] ABl. L 357 vom 20.12.1990, S. 1.
[2] ABl. L 383 vom 29.12.1992, S. 17.
[3] ABl. L 292 vom 25.10.1997, S. 11.
[4] ABl. L 336 vom 11.12.1998, S. 48.
[5] Beschluß des Rates vom 22. Oktober 1990 über den Abschluß des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des illegalen Handels mit Suchtstoffen und psychotropen Substanzen im Namen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (ABl. L 326 vom 24.11.1990, S. 56).

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. Juli 2000

Für die Kommission

Frederik BOLKESTEIN

Mitglied der Kommission

ANHANG

„ANHANG II

Stoff	Bestimmungsländer	
Essigsäureanhydrid (1)	Argentinien	Moldau
	Äthiopien	Myanmar (Burma)
	Benin	Nigeria
	Bolivien	Paraguay
	Brasilien	Peru
	Chile	Philippinen
	Costa Rica	Russische Föderation
	Ecuador	Singapur
	Kaiman-Inseln	Saudi-Arabien
	Kolumbien	Südafrika
	Guatemala	Sri Lanka
	Hongkong	Syrien
	Indien	Tadschikistan
	Indonesien	Thailand
	Iran	Tschechische Republik
	Jordanien	Türkei
	Libanon	Venezuela
	Macau	Vereinigte Arabische Emirate
	Malaysia	Zypern
	Mexiko	
Anthranilsäure (1)	Bolivien	Mexiko
	Chile	Peru
	Ecuador	Venezuela
	Indien	Vereinigte Arabische Emirate
	Kolumbien	
Phenylessigsäure (1) Piperidin (1)	Bolivien	Peru
	Chile	Venezuela
	Ecuador	Vereinigte Arabische Emirate
	Kolumbien	Vereinigte Staaten von Amerika
	Mexiko	

(1) Einschließlich der Salze der in dieser Kategorie aufgeführten Stoffe mit Ausnahme von Schwefelsäure und Salzsäure, soweit das Bestehen solcher Salze möglich ist.

ANHANG III

Stoff	Bestimmungsländer	
Methylethyl ketone (1) Toluen (1) Schwefelsäure (1)	Argentinien Bolivien Brasilien Chile Costa Rica Ecuador El Salvador Guatemala Honduras Hongkong	Kolumbien Panama Paraguay Peru Syrien Thailand Uruguay Venezuela Vereinigte Arabische Emirate
Kaliumpermanganat (1)	Argentinien Äthiopien Benin Bolivien Brasilien Chile Costa Rica Ecuador El Salvador Guatemala Honduras Hongkong Kaiman-Inseln Kolumbien Jordanien Macau Malaysia Moldau	Nigeria Panama Paraguay Peru Philippinen Russische Föderation Saudi-Arabien Südafrika Sri Lanka Syrien Tadschikistan Thailand Tschechische Republik Türkei Uruguay Venezuela Vereinigte Arabische Emirate Zypern
Aceton (1) Etylether (1)	Argentinien Bolivien Brasilien Chile Costa Rica Ecuador El Salvador Guatemala Honduras Hongkong Iran Kolumbien Libanon	Mexiko Myanmar (Burma) Panama Paraguay Peru Singapur Syrien Thailand Türkei Uruguay Venezuela Vereinigte Arabische Emirate
Salzsäure	Argentinien Bolivien Brasilien Chile Costa Rica Ecuador El Salvador Guatemala Honduras Hongkong Iran Kolumbien	Libanon Myanmar (Burma) Panama Paraguay Peru Singapur Syrien Thailand Türkei Uruguay Venezuela Vereinigte Arabische Emirate

(1) Einschließlich der Salze der in dieser Kategorie aufgeführten Stoffe mit Ausnahme von Schwefelsäure und Salzsäure, soweit das Bestehen solcher Salze möglich ist."